WINTERREINIGUNG (WINTERDIENST)

Wer muss räumen?

Grundstückseigentümer müssen die **öffentlichen Gehwege** (und ggfls. die Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte) vor Ihrem Grundstück räumen und streuen, soweit Glätte entstanden oder Schnee gefallen ist. Die Reinigung kann auch an Dritte übertragen werden.

Wann ist zu räumen?

An Werktagen bis 7:00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen bis 8:00 Uhr.
Der Winterdienst ist bis 20:00 Uhr aufrechtzuerhalten.

In welchem Umfang ist zu räumen?

Gehwege entlang Ihres Grundstückes in einer Breite von mindestens 1,50 m.
Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn bzw. wenn ein Seitenstreifen fehlt, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
Hierzu gehören innerhalb der geschlossenen Ortslage auch Gehwege, die selbständig öffentlich gewidmet sind und die nicht unmittelbar an einer Fahrbahn entlangführen, beispielsweise Verbindungswege zwischen Häusern.

Bei den **Straßen, Wegen und Plätzen**, die im Winter nicht durch die Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (WAS) geräumt werden, ist **zusätzlich die Fahrbahn** entlang Ihres Grundstückes bis zur Fahrbahnmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien, zu räumen.

Wohin mit dem Schnee?

Schnee ist auf dem eigenen Grundstück zu lagern. Ist dies nicht möglich, kann der Schnee auch auf dem Gehweg gelagert werden, sofern noch eine passierbare Breite von 1,50m verbleibt.

Was ist bei Glätte zu beachten?

Es ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Nur wenn bei außergewöhnlichen Wetterlagen (z.B. Eisregen) keine abstumpfende Wirkung mehr erzielt werden kann, dürfen auch abtauende Mittel verwendet werden.

Weitere Informationen können Sie in der Straßenreinigungsverordnung und Straßenreinigungsübertragungssatzung nachlesen:
https://www.wolfsburg.de/rathaus/staedtischegesellschaften/was/strassenreinigung

Einen **digitalen Stadtplan zu den Reinigungspflichten** finden Sie unter:
https://geoportal.stadt.wolfsburg.de

Telefon für Meldungen: 115
(gebührenfreie Behördennummer)

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich Bürgerdienste Ordnungsamt
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Team Gewerbe und Verkehr
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Wolfsburg

Wer hält Wolfsburg sauber?

Wir gemeinsam!



Informationen zur Straßenreinigung und zum Winterdienst

Wolfsburg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Herbst ist da, die Tage werden kürzer und die Natur zeigt sich von ihrer bunten Seite. Doch mit dem fallenden Laub und den ersten frostigen Nächten beginnt auch die Zeit, in der unsere Straßen, Gehwege und Wege besondere Aufmerksamkeit benötigen.

Spätestens wenn Schnee und Eis hinzukommen, ist gegenseitige Rücksichtnahme gefragt. Damit wir alle sicher und gut durch die Herbst- und Wintermonate kommen, möchten wir Sie an Ihre Straßenreinigungs- und Winterdienstpflichten erinnern. Denn saubere, sichere und gut begehbare Wege tragen dazu bei, Unfälle zu vermeiden und das Miteinander in unserer Stadt zu stärken.

In diesem Flyer haben wir die **wichtigsten Regelungen der Wolfsburger Straßenreinigungsverordnung** für Sie zusammengefasst.
Sie erfahren, welche Pflichten zu beachten sind, wann gereinigt, Schnee geräumt und bei Glätte gestreut werden muss.

Mit Ihrer Mithilfe leisten Sie einen wichtigen Beitrag für ein sauberes und sicheres Wolfsburg.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung, Ihre Aufmerksamkeit und Ihr verantwortungsvolles Handeln – gerade in der Herbst- und Winterzeit.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Herbstzeit und einen sicheren Winter!

In welchem Umfang ist zu reinigen?

Die Gehwege an allen öffentlichen Straßen und Plätzen sind **nach Bedarf und Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal in 14 Tagen**, zu reinigen.

Bei den **Straßen, Wegen und Plätzen**, die nicht durch die Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (WAS) gereinigt werden, müssen **zusätzlich die Fahrbahnen, Gossen und Parkstreifen** gereinigt werden.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn, bei Einmündungen und Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt.

Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Bewuchs, Laub und Unrat. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung auf, so ist die Reinigung unverzüglich nachzuholen.

Besonderheiten der Winterreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst im Winter auch das Schneeräumen und Streuen.



Was ist nicht erlaubt?

Schmutz, Laub und Schnee dürfen nicht auf Nachbargrundstücke oder in Gossen, Gräben und Straßeneinläufe gekehrt werden.



Gut zu wissen: Reinigung mit Kehrmaschinen

Die Straßenreinigungsgebühr umfasst die maschinelle Reinigung. Eine zusätzliche Reinigung von Hand durch die WAS ist nicht enthalten.

Kehrmaschinen können manche Ecken und Gossen technisch nicht vollständig erreichen. Rechtlich gilt die Straße dennoch als gereinigt, wenn die Kehrmaschine sie befahren hat.

Parkende Autos können die Reinigung erschweren. Zeitweise Parkverbote alle 14 Tage einzurichten und zu kontrollieren, ist derzeit personell und finanziell nicht umsetzbar.

Bitte helfen Sie mit: Parken Sie so, dass die Kehrmaschine möglichst gut durchfahren kann.